

Jugendhilfeausschuss  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 22.11.2012



Drucksache Nr. 192/2012 öffentlich

## **Kinderbetreuung für unter 3-jährige im Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Anlagen: keine**

**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt:**

#### **Rechtsanspruch und Gewährleistungsverpflichtung**

Ab 1. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) haben auch Kinder unter einem Jahr einen begrenzten Anspruch, wenn die Betreuung für ihre Förderung notwendig ist oder ihre Eltern sich in Ausbildung befinden. Alleinerziehende haben hier ebenfalls einen Anspruch auf Kinderbetreuung für ihre unter 3-jährigen Kinder, um die Existenzsicherung durch Arbeit zu erhalten.

Nach dem SGB VIII ist die Kinderbetreuung eine Leistung der Jugendhilfe. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind deshalb grundsätzlich für die Gewährleistung der Rechtsansprüche zuständig. Zwar regelt das KiTaG als Ausführungsgesetz zum SGB VIII, dass die Gemeinden für die Durchführung der Kinderbetreuung zuständig sind, jedoch sind die Jugendämter verpflichtet, auf ein bedarfsgerechtes Angebot hinzuwirken.

Der Rechtsanspruch richtet sich aus diesem Grund auch an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die konkreten Rechtsfolgen (v. a. Aufwendungsersatz bei Selbstbeschaffung, Schadensersatz), wenn keine geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann, hat der Landkreis zu tragen. Was als Schaden geltend gemacht werden kann, ist noch nicht endgültig geklärt. Das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend will hierzu ein Gutachten in Auftrag geben.

Grundsätzlich besteht für die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Betreuungsform. Nach dem jetzigen Diskussionsstand zur Gesetzesauslegung soll dieses aber auf die Angebote begrenzt werden, die vor Ort zur Verfügung stehen.

Eine gesetzliche Begrenzung des Wahlrechts besteht voraussichtlich auch darin, dass das gewählte Angebot keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten darf.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass ca. 35 – 40 % der Kinder unter 3 Jahren einen Kinderbetreuungsplatz benötigen. Auf Grund der guten Arbeitsmarktsituation und des steigenden Fachkräftebedarfes in vielen Gemeinden kann jedoch ein höherer Bedarf bestehen. Es gibt aber auch Kommunen, in denen ein niedrigerer Bedarf besteht. Der örtliche Bedarf ist abhängig vom Arbeitsangebot, vom Angebot einer qualitativ guten Kinderbetreuung, sowie deren Rahmenbedingungen (v.a. Öffnungszeiten und Gebühren).

Der Landkreistag sieht die Landkreise in der Pflicht, auf eine Bereitstellung von Kinderbetreuungsangeboten zur Erfüllung des Rechtsanspruches hinzuwirken. Im Einzelfall muss mit den Gemeinden gemeinsam eine tragfähige Lösung gefunden werden.

Städte und Gemeinden erfüllen traditionell die Aufgabe der Kinderbetreuung und arbeiten schon seit einigen Jahren auf die Ausweitung der unterschiedlichen Angebotsformen hin, um eine bedarfsgerechte Angebotslandschaft in der Gemeinde oder auch gemeindeübergreifend sicherzustellen. Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat schon vor Jahren die Kindertagespflege aus der Taufe gehoben und strukturell bis zur Übernahme von Taps e.V. weiterentwickelt.

Auch unabhängig von der rechtlichen Verantwortung ist die Kinderbetreuung ein wichtiges Thema in den Kommunen und im Landkreis. Die Zurverfügungstellung von qualitativ guten und bedarfsgerechten Kinderbetreuungsmöglichkeiten ist längst ein Standortfaktor für Städte und Gemeinden geworden. Einerseits ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern immer wichtiger geworden, andererseits ist in Zeiten des Fachkräftemangels die Teilnahme von Eltern am Arbeitsleben und somit die Notwendigkeit einer qualitativ guten und bedarfsgerechten Kinderbetreuung ein Wirtschaftsfaktor geworden.

Zudem erfahren Kinder in der Kinderbetreuung soziale Gemeinschaft, soziales Lernen und frühe Bildung von Anfang an. Bildungsgerechtigkeit ist vor allem durch eine gut ausgebaute und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung frühzeitig und strukturell herzustellen, auch dies ist ein immer wichtiger werdendes Thema für Familien und Gesellschaft.

### **Bestand und Ausbau seit 2008**

Betrachtet man die Platzzahlen insgesamt, so bestehen derzeit landkreisweit 498 Plätze (inklusive der Stadt Villingen-Schwenningen) in sogenannten Kinderkrippen, d.h. in Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren.

670 Plätze für Kinder unter 3 Jahren bestehen in altersgemischten Gruppen. Zusammen stehen somit 1.168 Plätze in Einrichtungen zur Verfügung.

Zudem sind zum Stichtag 188 u-3 Plätze in der Kindertagespflege (inkl. Villingen-Schwenningen) in den Bedarfsplanungen der Gemeinden eingerechnet.

Insgesamt sind im Landkreisgebiet ohne die Stadt Villingen-Schwenningen seit 2008 471 neue Kinderbetreuungsplätze (ohne Tagespflege) für unter 3-jährige in Einrichtungen geschaffen worden.

Die Versorgungsquote am 31.12.2011 liegt in der u-3 Betreuung auf den gesamten Landkreis berechnet bei 16,9 %, ohne die Stadt Villingen-Schwenningen bei 16,1 %. In Baden-Württemberg liegt diese Quote zu diesem Stichtag bei 17,6 %, in den Landkreisen in Baden-Württemberg bei 16,5 %, in den Stadtkreisen bei 21,8 %.

Die Versorgungsquote im Kindergartenbereich liegt im Gesamtdurchschnitt im Landkreis bei 102 %. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Gemeinden der Ausbau der u-3 Betreuung nicht zu Lasten der Kindergartenbetreuung geht, zudem besteht ja auch hier ein absoluter Rechtsanspruch.

Leider sind nur sehr wenige u-3 Plätze speziell für behinderte Kinder konzeptionell ausgewiesen. Der Bedarf in der Regelbetreuung für behinderte Kinder wird nach fachlichen Schätzungen zukünftig steigen.

### **Investitionen**

Über das Investitionskostenprogramm des Bundes wurde der Umbau oder Neubau von 73 % (342 Plätze) der neu geschaffenen Plätze (ohne Villingen-Schwenningen) bezuschusst.

Vom **Bund** sind dazu insgesamt **3.252.366,- €** zur Verfügung gestellt worden.

Die **Gemeinden** (ohne Villingen-Schwenningen) haben seit 2008 zusätzlich zu den Bundesmitteln für den Ausbau der unter 3-jährigen-Betreuung aus eigenen Mitteln **4.981.140,- €** investiert.

**Insgesamt wurden somit aus Gemeindemitteln und Bundesmitteln** bisher **8.233.506,- €** in den Ausbau der Kinderbetreuung der unter 3-jährigen im Landkreis (ohne die Stadt Villingen-Schwenningen) seit 2008 investiert.

Der **Landkreis** hat in diesem Zeitraum **2.500.000,-€** für die Übernahme von Gebühren für die Betreuung unter 3-jähriger in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden (ohne VS) eingesetzt. Eltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Übernahme der Kosten, wenn ihr Einkommen unter einer definierten Einkommensgrenze liegt. Damit soll auch für Kinder aus finanziell schwächeren Familien eine adäquate Kinderbetreuung ermöglicht werden.

Darüber hinaus hat der **Landkreis** mit ca. **1.682 000,- €** die Kindertagespflege gefördert. Darin sind einerseits die Gebührenübernahmen für Kinder einkommensschwächerer Eltern in der Kindertagespflege enthalten, andererseits die Förderung von Taps e.V. zur Qualifizierung, Vermittlung und Beratung der Tagespflegeverhältnisse.

Sowohl die Kindertagespflege, als auch die institutionelle Kinderbetreuung ist zusätzlich wesentlich über **Landesmittel** mitfinanziert.

### **Stand des Ausbaus der Kinderbetreuung für unter 3-jährige im Landkreis.**

Nachdem in den vergangenen Jahren die Versorgungsquoten nur im Durchschnitt des Landkreises berechnet bzw. ausgewiesen waren, haben dieses Jahr alle Gemeinden zugestimmt, dass die Daten getrennt für die einzelnen Gemeinden dargestellt werden können.

Enthalten in der Quote sind die institutionellen Betreuungsplätze und die Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren, berechnet auf alle Kinder unter 3 Jahren in der jeweiligen Gemeinde.

### **Versorgungsquoten in den Gemeinden für unter 3-jährige:**

<b>Gemeinde</b>	<b>Versorgungsquote in %</b>	<b>Weiterer Ausbau bis 8/2013 derzeit geplant / nach Plätzen</b>
Bad Dürkheim	40,0	+20 Plätze
Blumberg	20,5	Event. +20 für unter 1-jährige
Bräunlingen	32,6	+30 ab 1 Jahr
Brigachtal	40,0	nach Bedarf
Dauchingen	37,7	
Donaueschingen	24,5	+10
Furtwangen	34,2	
Gütenbach	Kooperation mit Furtwangen	
Hüfingen	19,8	+20
Königsfeld	33,9	
Mönchweiler	43,4	+10 für 1-2 Jahre
Niedereschach	32,9	nach Bedarf
Schönwald	17,1	Krippengruppe oder Plätze in altersgem. Gruppe nach Bedarf
Schonach	25,6	
Triberg	4,9	+10 für 1-3 Jahre und mind. eine altersgem. Gruppe
St. Georgen	24,3	
Tuningen	31,5	Event. +10 und altersgem. Gruppe
Unterkirnach	22,7	
Vöhrenbach	20,3	Event. +10 oder Ausbau Kindertagespflege
Villingen-Schwenningen	38,4	Auf 40 – 42 % Bedarfsdeckung

Durchschnitt Landkreis ohne VS (2011)	16,1	
Durchschnittliche Quote in den Landkreisen in BAWÜ (2011)	17,6	

Die Gemeinde Gütenbach hat über einen Kooperationsvertrag mit der Stadt Furtwangen sichergestellt, dass eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung für unter 3-jährige ermöglicht wird. Furtwangen kooperiert zudem mit der Hochschule, um auch den Bedarf der studentischen Eltern zu decken.

Sichtbar in der Tabelle wird, dass die Versorgungsquoten in den Gemeinden unterschiedlich sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch die Bedarfe in den Gemeinden unterschiedlich sein können. In der Fachdiskussion stellt sich jedoch schon dar, dass auch im Landkreis in einigen größeren Gemeinden und Städten die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung die 35 %-Hürde übersteigt, wenn ein bezahlbares Angebot vorhanden ist. Es ist davon auszugehen, dass auch im ländlichen Raum Kinderbetreuung in höherem Maße in Anspruch genommen wird, wenn sie vorhanden ist.

Unabhängig vom Rechtsanspruch definieren die Gemeinden im Landkreis im Bereich der Kinderbetreuung jedoch unterschiedliche sozialpolitische Ziele und damit Versorgungsquoten. Der Landkreis hat hier trotz seiner Gewährleistungspflicht wenig Möglichkeiten einzugreifen.

Soweit Ansprüche durch Angebote in einer Nachbargemeinde befriedigt werden (bspw. Furtwangen für Umlandgemeinden) gibt es einen gesetzlich geregelten Kostenausgleich. Einige Gemeinden planen bis zum 01.08.2013 einen weiteren Ausbau der vorhandenen Plätze.

Es bleibt abzuwarten, welche Konsequenzen sich für den Landkreis ergeben, wenn in Folge eines zu geringen Angebots durch Gemeinden, Rechtsansprüche geltend gemacht werden. Gegebenenfalls sind diese über die Landkreisfinanzierung von allen Gemeinden zu tragen.

### **Voraussichtliche Bedarfsdeckung zu Beginn des Rechtsanspruchs**

Sechs Gemeinden (inkl. VS) sind schon derzeit bei einer Bedarfsdeckung von über 34 %. Davon planen drei einen weiteren Ausbau bis 1.8.2013.

Von vier Gemeinden mit einer Quote von 30 % bis 34 % planen zwei einen weiteren Ausbau, die anderen zwei evtl., wenn sich der Bedarf klarer darstellt.

Sieben Gemeinden liegen bei knapp 20 % bis 30 %, davon planen vier Gemeinden einen weiteren Ausbau. Es wird abzuwarten sein, ob die Angebote in den Gemeinden ausreichen, die derzeit keinen weiteren Ausbau planen.

Eine weitere Gemeinde liegt bei ca. 17 %, plant event. einen weiteren Ausbau, wird jedoch auch mit diesem Ausbauziel zeitnah eine eher knappe Versorgung anbieten können.

Eine weitere Gemeinde, die derzeit noch unter 10 % liegt, wird sehr wahrscheinlich trotz geplantem Ausbau nur eine sehr knappe Deckung der Ansprüche erreichen und bei Bedarf Übergangslösungen finden müssen.

Über den guten Ausbau der Kindertagespflege, den Angeboten in betrieblicher Kinderbetreuung und über interkommunale Zusammenarbeit sind bisher im Einzelfall immer tragfähige Lösungen gefunden worden. Damit dies weiterhin gelingt ist jedoch Voraussetzung, dass die Gemeinden tatsächlich weitere Plätze schaffen, bzw. die betriebliche Kinderbetreuung weiter ausgebaut wird. Zudem bleibt zu beobachten, wie sich der Bedarf für die Hochschulen weiter entwickelt.

Neben dem Ausbau der Platzzahlen stellt sich auch die Frage der Deckung des Fachkräftebedarfes. In einigen Gemeinden ist es schon jetzt schwierig, Fachkräfte für zusätzliche Angebote zu bekommen. Stellen bleiben länger nicht besetzt, die Bewerberlage ist angespannt. Bei einem weiteren Ausbau wird sich diese Lage verschärfen.

Der Rechtsanspruch gilt gleichermaßen für behinderte und nicht behinderte Kinder. Eltern sollen auch für ihre behinderten Kinder die Betreuungsart wählen können. Derzeit bestehen nur wenige konzeptionell ausgewiesene Regelplätze für behinderte Kinder. Es ist anzunehmen, dass die Deckung des Rechtsanspruches für diese Kinder in den jeweiligen Gemeinden vor Ort schwierig ist. Über die Plätze in den Sonderkindergärten kann in der Regel ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden.

Es wird abzuwarten sein, wie sich der Bedarf hierzu konkret zeigen wird, wenn der Rechtsanspruch am 1.8.2013 eintritt.

### **Verfügbarkeit für unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen sowie von Ganztagsbetreuung**

Betrachtet man die Platzzahlen in den Gemeinden nach der Verfügbarkeit für unterschiedliche Altersgruppen zeigt sich, dass nicht in allen Gemeinden Kinderbetreuungsplätze für 0 bis 1-jährige Kinder vorhanden sind (für die es nur einen eingegrenzten Rechtsanspruch gibt, unabhängig davon jedoch eventuell einen Bedarf).

Selbst für Kinder von 1 bis 2 Jahren sind derzeit noch nicht in allen Gemeinden Kinderbetreuungsplätze vorhanden. In einigen Gemeinden sind die vorhandenen Plätze konzeptionell (bspw. in altersgemischten Gruppen) für 2 – 3 jährige Kinder angelegt. Hieraus könnten sich in einigen Gemeinden durchaus Probleme bei der Deckung des Rechtsanspruches ergeben.

Über die bestehende Kindertagespflege kann für diese Kinder, auch wenn keine institutionelle Betreuung zur Verfügung steht, ein Angebot gemacht werden. Nach derzeitigem Stand ist damit auch der Rechtsanspruch abgedeckt. Ob dies allerdings weiter Bestand hat, oder nicht doch eine unzulässige Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts bedeutet, bleibt abzuwarten.

252 Kinderbetreuungsplätze (Krippen und altersgemischte Gruppen) von 1.168 Plätzen sind im Schwarzwald-Baar-Kreis Ganztagsplätze. Das entspricht 22 %. Landesweit werden nach einem Bericht des KVJS in ca. 31 % der Inanspruchnahmen von Kinderbetreuung Ganztagsplätze benötigt. Hier besteht im Landkreis noch eine sichtliche Unterdeckung.

Suchen Eltern landesweit für ihr unter 1 jähriges Kind einen Platz, muss es in ca. 60 % ein Ganztagsplatz sein, für 2-3 jährige Kinder in 46 %. Bei den 2-3 jährigen besteht dagegen nur in ca. 25 % der Fälle ein Ganztagsbedarf. Das heißt, je früher Eltern eine Kinderbetreuung suchen, umso häufiger ist eine Ganztagsbetreuung notwendig.

Bundesweit und auch im Schwarzwald-Baar-Kreis zeigt sich, dass die Nachfrage nach Ganztagsbetreuungsplätzen in allen Altersgruppen deutlich steigt und sich dieser Bedarf im Rahmen des Fachkräftemangels sicherlich auch noch ausweitet. Zudem wirkt sich hier zum einen die steigende Anzahl an alleinerziehenden Elternteilen aus und zum anderen die höhere Berufsorientierung junger Frauen, die gut ausgebildet frühzeitiger wieder in ihren Beruf einsteigen möchten. Diese müssen in der Regel Vollzeit arbeiten, um die Existenz der Familie zu sichern. Die hohe Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuung (ca. 60 %) in der Altersgruppe Kinder unter 1 Jahr deutet darauf hin.

## **Fazit**

Sowohl die Anzahl der neugeschaffenen Plätze seit 2008, als auch die enormen Investitionssummen, zeigen die beträchtlichen Anstrengungen fast aller Gemeinden im Landkreis eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen.

Betrachtet man die qualitative Entwicklung, sowohl der Kinderbetreuung selbst, als auch der Bedarfsplanungen in den Gemeinden und der Abstimmung mit dem Landkreis, so ist festzustellen, dass die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinderbetreuung in vielen Gemeinden ein exponiertes Thema der letzten Jahre war. Es ist aber auch festzustellen, dass das Thema in den Gemeinden unterschiedlich bewertet und vorangetrieben wird.

In der Summe gesehen können die Hälfte der Städte und Gemeinden im Landkreis nach derzeitigen Berechnungen und Vorausschätzungen sowie unter Einbezug des noch geplanten Ausbaus bis August 2013 den Rechtsanspruch zum Stichtag sehr wahrscheinlich ohne Schwierigkeiten eigenständig einlösen.

In einzelnen Städten und Gemeinden könnte es Schwierigkeiten geben alle geltend gemachten Rechtsansprüche zu decken. Mit Hilfe betrieblicher Betreuung und der Kindertagespflieg, sowie mit interkommunalen Kooperationen müssten sich jedoch Lösungen im Einzelfall finden lassen. Bisher war dies jedenfalls möglich.

Ein Ausbau der Ganztagsbetreuung und von Plätzen für unter 1-jährige Kinder wird sehr wahrscheinlich weiter notwendig sein. Zudem muss man die Entwicklung der Bedarfe in der (inkluisiven) Betreuung von behinderten Kindern im Blick behalten. Für diese Zielgruppe ist eine Bedarfsdeckung derzeit fraglich.

Trotz des schon guten Ausbaustandes – auch im Landesvergleich - werden in vielen Gemeinden noch weitere Anstrengungen notwendig sein, eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung in allen Raumschaften des Landkreises anzubieten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht zur Kinderbetreuung für unter 3-jährige im Schwarzwald-Baar-Kreis wird zur Kenntnis genommen.